

Laibacher Zeitung.

• N. 20.

Mittwoch am 26. Jänner

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr. mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post vorort frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inserte bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Insertionsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß der Oedenburger Districts-Obergespan, Stephan Freiherr v. Haauer, einstweilen in seiner gegenwärtigen Eigenschaft der Civilsection des Militär- und Civilgouvernements von Ungarn Behufs der Organisirung vorzustehen habe.

Mit derselben allerhöchsten Entschließung ge-ruhten Se. k. k. apostol. Majestät zu Vicepräsidenten für die Statthalterei-Abtheilungen den bisherigen Districts-Obergespan zu Pesth, Anton v. Augus, für die Pesther, den Districts-Obergespan zu Pressburg, Heinrich Grafen v. Attems, für die Pressburger, und den Kreispräsidenten zu Böhmisch-Leipa, Christian Freiherrn v. Koß, für die Kaschauer Abtheilung allergnädigst zu ernennen, und die interimistische Leitung der Oedenburger Statthalterei-Abtheilung dem Ministerialrath im Ministerium des Innern, Stephan v. Privitzer, und der Großwardeiner Abtheilung dem Eisenburger Comitatsvorstande, Hermann Grafen v. Bichy, letzteren mit gleichzeitiger allergnädigster Ernennung zum Hofrath zu übertragen; endlich zu Statthalteriräthen in Ungarn die Ministerialselretäre im Ministerium des Innern, Eugen v. Friedenfels und Franz Freiherrn von Reichenstein, und zwar den ersten mit der Dienstleistung bei der Civilsection des Militär- und Civilgouvernements allergnädigst zu befördern.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner d. J., den Districts-Obergespan zu Kaschau, Anton Grafen Förgach, zum Vicepräsidenten bei der Statthalterei in Böhmen allergnädigst zu ernennen geruht und Allerhöchstlich bestimmt gefunden, daß Großwardeiner Districts-Obergespan, Gabriel v. Döry, dem Ober-Landesgerichte zu Pesth zur Dienstleistung als Vicepräsident zuzuweisen.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J., den Statthalter von Schlesien, Joseph v. Kalschberg, zum Vicepräsidenten der Statthalterei in Lemberg allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J., den Statthalterirath erster Classe in Böhmen, Anton Halbhuber, zum Landespräsidenten in Schlesien allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben laut allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J. Allerhöchstlich bestimmt gefunden, den Pilsener Kreispräsidenten, Franz Schmück, zum Landespräsidenten in der Bukowina zu ernennen.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner d. J., den Districtsrath, Rudolph Conte Amadei, zum Statthalterirath für Siebenbürgen allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 31. December v. J., die bei dem Ministerium des Innern und des k. Hauses in Erledigung gekommene Expeditsdirectorschule dem bisherigen Expeditsadjuncten, Dominik Protivenski, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner d. J., die Lehrkanzel der Elementar- und höheren Mathematik an der Lemberger technischen Academie dem Supplenten dieses Lehrfaches, Lorenz Smurko, zu verleihen geruht.

Das k. k. Finanzministerium hat eine bei der k. k. lombardischen Finanzpräfectorate offene Secretärsstelle

dem Secretär bei der Giunta del Censimento, Dr. Philipp Chiesa, verliehen.

Die in dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung“ vom 15. I. M. für den 18. und 22. I. M. angekündigten zwei Befreiungen von Staatsgeldzeichen: erstere von 2,000,000 fl. in verzinslichen Reichsschässchen und 500,000 fl. in Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns und letztere von 500,000 fl. in Münzscheinen, haben an den bezeichneten Tagen in dem Verbrennhouse am Glacis, unter Aufsicht der dazu bestellten Commission und hinsichtlich der Reichsschässcheine, im Beisein eines Mitgliedes der Bankdirection, statt gefunden.

Beilagen
zu der im amtlichen Theile der vorigestrichen „Laibacher Zeitung“ enthaltenen Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen v. 19. Jänner 1853, womit die allerhöchsten Entschließungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthalterien, über die Einrichtung der Gerichtsstellen und das Schema der systemirten Gehalte und Diätenklassen, so wie über die Ausführung der Organisirung für die Kronländer Österreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Bukowina, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca und Istrien mit Triest, Dalmatien, Croatia und Slavonien, Siebenbürgen, die serbische Woiwodschaft mit dem Banate, kundgemacht wird.

Allerhöchste Bestimmungen
über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthalterien.
(Festgesetzt mit allerhöchster Entschließung vom 14. September 1852.)

Zweiter Abschnitt.

Wirkungskreis der Statthalterei.

(Fortsetzung.)

B. Wirkungskreis der Statthalterei.

§. 27. Die Statthalterei hat für die Herausgabe des Landesgesetzesblattes zu sorgen und auf die genaue Handhabung und Befolgung der Gesetze und Vorschriften in den der Statthalterei zugewiesenen Geschäftszweigen zu dringen.

§. 28. Die Statthalterei entscheidet in höherer Instanz in allen Angelegenheiten ihrer Wirksamkeit, worüber eine ihr unterstehende Behörde entschieden hat.

§. 29. Die Statthalterei hat, wo die Landesstelle bisher landesfürstliche Lehenstube ist, auf die Lehenangelegenheiten den ihr als Lehenstube durch die Lehengesetze eingeräumten Einfluss zu üben.

§. 30. Ihr ist die Untersuchung und Entscheidung über vorkommende Annosungen von Adelsgraden oder von Titeln zugewiesen.

§. 31. Die Statthalterei ist ermächtigt, für die durch Elementarereignisse beschädigten Bewohner des Kronlandes im Umfange desselben Sammlungen einzuleiten.

§. 32. Die Statthalterei ist berechtigt, die für Lebensrettungen gesetzlich festgesetzten Taglien und für besondere Auszeichnungen bei Feuer-, Wasser- und anderen Gefahren Geldbelohnungen bis zum Betrage von fünf und zwanzig Gulden zu bewilligen, wenn für diese Ausgaben im Voranschlag die Bedeckung vorhanden ist.

§. 33. Sie führt die Oberaufsicht über die Straf-, Besserungs-, Wohltätigkeits- und Humanitätsanstalten, und über alle öffentlichen Institute in ihrem Verwaltungsgebiete, so weit sie hierin nicht durch besondere Institutionen beschränkt ist.

§. 34. Der Statthalterei liegt die Oberleitung und Überwachung der Gemeindeangelegenheiten ob, nach Maßgabe der bestehenden Gemeindegesetze, und nimmt den gesetzmaßigen Einfluss auf die Angelegenheiten jener Communen, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind.

§. 35. Als oberste Stiftungsbehörde im Kronlande hat die Statthalterei, in so ferne ihr Einfluss nicht durch ausdrückliche Bestimmungen der Stift-

briefe beschränkt ist, darauf zu halten, daß die letzteren nach den gesetzlichen Vorschriften errichtet, das Stiftungsvermögen gehörig erhoben, sichergestellt und verwaltet, und die Stiftungsverbindlichkeiten genau vollzogen werden.

§. 36. In Absicht auf die geistlichen Angele- genheiten steht der Statthalterei zu:

a) die Besetzung von Curatpfänden, landesfürstlichen und Religionsfonds-Patronaten, mit einem, Tausend Gulden nicht übersteigenden jährlichen Ertragsnisse und mit Ausnahme der Curatbenefizien auf Cameral- und den unter der Verwaltung der Finanzbehörden stehenden Fonds-gütern, im Einverständnisse mit dem Ordinariate. Bei Pfänden mit einem höheren Jahreseinkommen, oder wenn die Statthalterei dem Vorschlage des Ordinariats in Beziehung auf den am ersten Dreie Vorgeschlagenen nicht bestimmen zu können erachtet, ist die Entscheidung des Cultusministeriums einzuholen;

b) die Umpfarrung einzelner Ortschaften im gleichen Einverständnisse;

c) die Ergänzung der Congrua für Pfarrer und Laiocalcapläne nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften;

d) die Anweisung der Almosen-Aequivalente für die Mendikanten-Klöster nach den bestehenden Vorschriften;

e) die Austragung der von den Brautleuten gegen die Verweigerung der Trauung überreichten Be- schwerden;

f) die Dispensation von Ehehindernissen und von der gesetzlichen Witwenfrist zur Eingehung einer neuverlichen Ehe, nach Maßgabe der zur Zeit der Entscheidung bestehenden Gesetze und Vorschriften, in so weit diese Gegenstände zum politischen Wirkungskreise gehören.

§. 37. Die Statthalterei leitet und überwacht die Angelegenheiten des Unterrichts, und übt das Aufsichtsrecht über alle Civil- Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

§. 38. In Gewerbs- und Handelsangelegenheiten kommt der Statthalterei mit genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu:

a) die Verleihung von Landes-Fabrikbespugnissen;

b) die Ertheilung der Befugnisse zur Errichtung von Apotheken und für chirurgische Gewerbe, dann zu periodischen Transportunternehmungen;

c) die Bewilligung zur Abhaltung von Jahrmarkten.

§. 39. Die Statthalterei hat alle Jahresvoranschläge über Gegenstände, die ihrer Verwaltung, Überwachung oder Geschäftsleitung zugewiesen sind, in so fern nicht durch besondere Weisungen etwas Anderes bestimmt wird, zu prüfen und zu genehmigen, oder, wenn sie dem Ministerium vorbehalten sind, mit ihrem Gutachten vorzulegen.

§. 40. Der Statthalterei steht ferner für die ihr zugewiesenen Dienstzweige zu:

a) die Bewilligung zur Wiederherstellung der durch Elementarereignisse zu Grunde gegangenen Areal- und Fondsgebäude, zur Aufführung neuer, bisher nicht bestandener Gebäude und zu Reparationen an vorhandenen Gebäuden mit oder ohne gleichzeitige Umstaltung oder Vergrößerung derselben, wenn der Bau-Aufwand im Voranschlag bedeckt ist, und den Betrag von dreitausend Gulden nicht überschreitet;

b) die Gestaltung einer Kirchen-, Pfarr- oder Schulbaulichkeit, der Errichtung oder Erweiterung von Leichenhöfen, der Beschaffung von Kirchen- oder Schulerfordernissen, wenn diese Ausgabe im Concurrentenwege bedeckt werden soll, ein Beitrag von dem Areal oder einem unter der Leitung oder Verwaltung der Statthalterei stehenden öffentlichen Fonde zu leisten ist, und dieser Beitrag dreitausend Gulden nicht überschreitet;

c) die Genehmigung und Bestätigung von Pacht- und Mietverträgen, welche auf Grundlage einer öffentlichen Versteigerung für die Dauer unter 10 Jahren abgeschlossen werden, bis zu einem Miethzinse oder Pachtshillinge jährlicher fünftausend Gulden;

- d) die Nachsichtertheilung für Easseabgänge bis zum Betrage von fünfzig Gulden, wenn der Abgang nicht aus der Veruntreuung eines Beamten entstanden ist, und für uneinbringliche Rechnungs mängel bis zum Betrage von Tausend Gulden, wenn die Controllbehörde die Erläuterung des Rechnungslegers für rücksichtswürdig und grundhäftig erklärt;
 e) die Abschreibung uneinbringlicher, nicht durch Ver schulden eines Beamten entstandener Rückstände bis zum Betrage von Tausend Gulden.
 f) die Zugestehung von Fristen zur Zahlung von Pachtshüllingen, Mietzinsen und anderen Erträg nissen der Fonde und Anstalten bis zur Dauer eines Jahres.

In allen diesen Fällen hat die Statthalterei, wenn der Staatschatz mittelbar oder unmittelbar be teiligt ist, von der definitiven Erledigung mit der Finanz-Landesbehörde das Einvernehmen zu pflegen, und ist bezüglich der Bewilligung, Nachsichtertheilung oder Abschreibung an deren Zustimmung gebunden.

§. 41. Der Statthalterei steht für die ihr zuge wiesenen Dienstzweige zu:

- a) die Annahme und Freigabe von Dienstaufgaben;
 b) die Pensionierung, Provisionierung und Quiescenzierung der vom Statthalter oder einer untergeordneten Behörde ernannten Beamten und Diener mit ge nauer Beachtung der bestehenden Vorschriften; die Bewilligung der normalmäßigen Pensionen, Pre visionen, Quiescentengehalte, Absertigungen, Er ziehungsbeiträge und sonstigen Gebühren ihrer Witwen und Waisen;
 c) die Beratung und Entscheidung über die Dienst entlassung von Beamten nach Maßgabe der im §. 22 enthaltenen Bestimmungen.

§. 42. Die Statthalterei überwacht den Bau dient im Lande, so weit solcher ihr nach dem §. 1 zugeschrieben ist, und leitet die administrativen Amtshandlungen dieses Dienstzweiges.

§. 43. In jenen Kronländern, welche nicht in Kreise unterteilt sind, vereinigt die Statthalterei in sich den Wirkungskreis der Kreisbehörde.

Geschäftsbehandlung der Statthalterei.

§. 44. Die Verhandlung der Geschäfte bei der Statthaltereitheilte sich in diesen, welche außer dem Rath, und jene, welche im Rath geprägt werden.

§. 45. In der Regel sind alle wichtigeren, der Statthalterei zur Behandlung zugewiesenen Angele genheiten in der Rathsitzung zum Vortrage zu bringen, namentlich:

- a) Streitigkeiten zwischen Privaten, Corporationen oder Gemeinden, die in politischer Linie auszutragen sind;
 b) Abschließung oder Auflösung von Verträgen. Aner kennung der Erfüllung derselben oder das Ab gehen von der Geltendmachung vertragsmäßiger oder im Gesetze gegründeter Rechte;
 c) Verleihung oder Einziehung von Gewerbsrechten;
 d) Verhängung von Strafen in anderen Fällen, als jenen, in denen es sich gegen Beamte oder Diener um Anwendung der §§. 21, 22 handelt;
 e) Entscheidungen in Parteisachen über Berufungen gegen die Erkenntnisse der Unterbehörden;
 f) Gegenstände, wo es sich um das Gutachten über Auslegung von Gesetzen, über Aufstellung allgemeiner Verwaltungs-Maximen oder über zu erlassende Gesetze oder zu treffende öffentliche Ein richtungen handelt; endlich
 g) Gegenstände, wobei es sich um einen namhaften Aufwand oder um nicht systemmäßige in dem ge nehmigten Jahres-Boranschlag nicht vorhergesetzte Auslagen aus dem Staatschaze oder einem öffentlichen Fonde handelt.

§. 46. Die Beschlüsse über Gegenstände, welche in der Rathsitzung zum Vortrage gebracht wurden, werden nach der Majorität der Stimmen gefasst; doch steht dem Statthalter zu:

1) In den Angelegenheiten, die in der ihm zu gewiesenen Amtswirklichkeit gelegen sind, vorüber er jedoch bei dem Rathskörper der Statthalterei oder mit einzelnen Räthen derselben eine Beratung zu pflegen fand, nach derselben Ausicht, die er als die richtige erkennt, und die er vertreten zu können glaubt, wenn sie auch die Stimmenmehrheit für dieselbe nicht erklärte, vorzugehen.

2) In den Angelegenheiten hingegen, die dem Geschäftskreise der Statthalterei zugewiesen sind, wenn er den Beschluss den Gesetzen oder dem Interesse des allerhöchsten Dienstes zu widerstehen erachtet, solchen zu suspendieren, und entweder

- a) die Sache der Entscheidung des Ministeriums, in dessen Geschäftskreis solche gehört, zu unterziehen, oder
 b) in so ferne Gefahr am Verzuge wäre, oder über haupt das öffentliche Interesse eine schleunige Ver fügung ertheilen sollte, auch gegen den Rathschluß die Verfügung, die er nochwendig erkennt, nach eigenem Ermessens zu treffen, zugleich aber die Anzeige des Verfugten und der statthaftesten Verhandlung dem gedachten Ministerium vor zulegen.

§. 47. Es steht dem Statthalter zu, die Abstimmung unter den Gliedern des Rathskörpers nach der Reihenfolge, die er als die angemessene erkennt, Statt finden zu lassen.

§. 48. Wird die Leitung eines Departements einem andern Beamten als einem Rath übertragen, so wird dessen Stimme bei den von ihm in Vortrag gebrachten Geschäftsstücken mitgezählt.

§. 49. Der Statthalter ist verantwortlich:

- a) für den Zustand der Geschäftsführung bei der Statthalterei und den ihr untergeordneten Behörden, Amtmännern und Organen;
 b) für die zweckmäßige und kräftige Führung der ihm übertragenen Geschäftsführung und für die eif rige und entsprechende Ausübung der ihm anvertrauten Amtsgewalt;
 c) für alle Entscheidungen und Verfügungen, die von ihm ausgehen, oder die er ausfertigen läßt. Diese Haftung wird dadurch nicht geändert, daß über den Gegenstand eine Beratung gehalten wurde, oder daß die erlassene Entscheidung oder andere Verfügung das Ergebnis eines Rathsbeschlusses war, daß daher für dieselbe nebst dem Statthalter auch der Referent und die Stimmführer, welche sich für sie aussprachen, verantwortlich sind.

A n h a n g

zu den allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirklichkeit der Statthaltereien.

(Festgesetzt mit allerhöchster Entschließung vom 14. September 1852.)

1. Statthalter und Statthaltereien haben in denjenigen Kronländern zu bestehen, die von so großem Umfang und solcher Wichtigkeit sind, daß in denselben Kreisbehörden, als Mittelsbehörden zwischen der politischen Landesstelle und den Bezirksamtern, aufgestellt werden müssen.

2. In den Kronländern hingegen, in denen es nicht angemessen erkannt wird, eigene Kreisbehörden aufzustellen, hat eine politische Landesstelle (Landes regierung) unter der Leitung und dem Vorstehe eines Landespräsidenten zu bestehen.

3. Dem Landespräsidenten steht die Amtswirklichkeit des Statthalters in allen dem Geschäftskreise der Statthalter zugewiesenen Angelegenheiten für den Umfang des Kronlandes zu, und er sowohl als die Landesstelle ist den Ministerien und Centralstellen des Reiches unmittelbar untergeordnet.

4. Die Landesstelle entscheidet in erster Instanz über alle Angelegenheiten, welche

- a) den Kreisbehörden,
 b) den Statthaltereien

zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesen sind.

5. Die Landesstelle entscheidet in zweiter Instanz über diejenigen Geschäfte, die

- a) den Kreisbehörden,
 b) den Statthaltereien

zur Entscheidung in zweiter Instanz zugewiesen sind.

6. Gegen die Entscheidungen, welche die Landesstelle in erster oder zweiter Instanz geschöpft hat, ist der Recurs an die Ministerien und Centralstellen des Reiches gestattet.

7. In Krakau wird eine politische Landesstelle unter dem Vorstehe und der Leitung eines Landespräsidenten bestellt.

8. Der Geschäftskreis dieser Landesstelle und des Präsidenten derselben hat jener einer Statthalterei und eines Statthalters zu sein, so weit nicht eine Abweichung ausdrücklich angeordnet wird.

9. Die Angelegenheiten, für welche von den Landesstellen oder dem Landespräsidenten die Entscheidung des galizischen Statthalters einzuholen, oder so weit es sich um Gutachten oder Anträge an die Ministerien handelt, der Bericht dem genannten Statthalter zur Einbeförderung mitzuteilen ist, sind:

- a) die landständischen Angelegenheiten;
 b) die Verhandlungen, welche die galizisch-ständische Creditsanstalt betreffen;
 c) die Verhältnisse der katholischen Kirche zu dem Staat, so weit es sich um grundschulische Fragen oder um das Gutachten über die Besetzung von Bischofsstühlen oder anderen höheren geistlichen Würden handelt;
 d) Verhandlungen, in denen eine Änderung einer gesetzlichen Bestimmung in der Frage gelegen ist;
 e) Organisationsentwürfe.

10. Allerhöchste Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirklichkeit der Kreisbehörden.

(Festgestellt mit allerhöchster Entschließung vom 14. September 1852.)

Erstes Hauptstück.

Einrichtung der Kreisbehörde.

§. 1. Die Kreisbehörde ist für das ihr zuge wiesene Verwaltungsgebiet die politisch-administrative Oberbehörde, und überhaupt für die der Statthalterei zugewiesenen Geschäftszweige zwischen derselben und

den der Kreisbehörde untergeordneten Behörden, Amtmännern und anderen Organen, die leitende, überwachende und vollziehende Mittelsbehörde, so weit nicht besondere Anordnungen eine andere Bestimmung enthalten.

§. 2. Die Kreisbehörde ist in Bezug des Geschäftszuges zunächst der politischen Landesbehörde, hinsichtlich der Angelegenheiten der directen Besteuerung hingegen der Steuer-Landesbehörde untergeordnet und verpflichtet, an diese Behörden Berichte und Anzeigen zu erstatten, deren Aufträge zu befolgen, und die von ihnen erlassenen Anordnungen zu vollziehen.

§. 3. Unter den Kreisbehörden stehen die Bezirksamter, in so weit es deren politischen Wirkungskreis betrifft; die politischen Amtmänner jener Städte, welche keinem Bezirksamt unterstehen, und nicht unmittelbar dem Statthalter und der Statthalterei untergeordnet sind; die Verwaltungen jener Anstalten und Fonde, welche der Oberleitung oder Überwachung der Kreisbehörde zugewiesen sind; die von der Regierung für den öffentlichen Sanitäts- und Baudienst in den Amtsbezirken bestellten Individuen, in sofern in Ausehung der Baubeamten nicht besondere Anordnungen bestehen und überhaupt alle Amtmänner und Organe im Kreise, welche nicht der militärischen oder gerichtlichen, oder einer eigenen administrativen Oberbehörde untergeordnet sind.

Die Kreisbehörde hat von den unterstehenden Verwaltungsorganen Berichte und Anzeigen zu empfangen, und ihnen ihre Aufträge, sowie die Anordnungen der höheren Behörde zur Darnachachtung und Vollziehung mitzuteilen.

§. 4. Dem Vorsteher der Kreisbehörde gebühren bei öffentlichen Feierlichkeiten im Kreise die dem Repräsentanten des Landesfürsten vorschriftsmäßig zustehenden Vorzüge.

Er leitet die Geschäftsführung der Kreisbehörde, und ist für dieselbe verantwortlich.

Die Benennung der Vorsteher der Kreisbehörden wird mit Rücksicht auf die früher bestandenen analogen Benennungen in jedem Kronlande bei der Vollziehung der Organisirung bestimmt werden.

Dem Vorsteher der Kreisbehörde kommt der Charakter eines Statthaltereirathes zu, wenn ihm nicht ausdrücklich ein höherer Rang verliehen wird.

§. 5. Das Personale der Kreisbehörde besteht aus dem Vorsteher, einem stellvertretenden Commissär mit dem Range und Gehalte der Statthalterei-Secretäre, der sonst erforderlichen Anzahl Commissäre, ans Conceptpractikanten, einem Kreisarzte, einem Secretäre, Registranten, dann aus Kanzlisten und Amtsdienern.

Diurnisten können im Forderungsfall und für die Dauer desselben ausnahmsweise bei eintretender Dringlichkeit zwar aufgenommen, die nachträgliche oder vorläufige Bewilligung aber muß bei dem Statthalter angesucht und erwirkt werden.

§. 6. Welche Gehalte und Bezüge dem bei den Kreisbehörden verwendeten Personale zukommen, und in welcher Diätenklasse die Beamten der Kreisbehörden stehen, wird durch das Schema der systemirten Bezüge der Beamten und Diener bei den politischen und gerichtlichen Behörden bestimmt.

Dem Vorsteher der Kreisbehörde gebührt eine freie Wohnung, wenn eine im Amtsgebäude vorhanden ist, oder ein angemessenes Quartiergeld.

§. 7. Die bei den Kreisbehörden angestellten Beamten derselben Kategorie stehen im Range gleich, wenn auch ihr Gehalt verschieden ist.

Mit Ausnahme des stellvertretenden Commissärs, der in die Kategorie der Statthalterei-Secretäre gehört, ist die Vorrückung der Commissäre, Secretäre und Kanzlisten innerhalb jeder dieser Kategorien in die höhere Gehaltsstufe eine graduelle und die Beamten jeder dieser Kategorien haben bei allen Kreisbehörden eines Landes einen Conciatalstatus zu bilden. Die Conceptpractikanten gehören in den Status der Statthalterei, und werden den Kreisbehörden nach Maßgabe des Bedürfnisses zugewiesen.

§. 8. Für die Angelegenheit der directen Besteuerung werden den Kreisbehörden eigene Beamte mit dem Titel von Steuer-Inspectoren und Unter-Inspectoren in unmittelbarer Unterordnung unter den Vorsteher der Kreisbehörde beigegeben. Sollte es das Dienstbedürfnis erfordern, so kann demselben durch Zuteilung eines oder mehrerer Officialen entsprochen werden.

Das dienstliche Verhältniß dieser Beamten wird durch eine besondere vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu erlassende Vorschrift geregelt, wobei bezüglich des Verhältnisses derselben zur Kreisbehörde, die Bestimmung zu gelten hat, daß die Inspectoren in allen Steuer sachen, wobei der Kreisbehörde ein überwachender oder ausübender Wirkungskreis zusteht, bei diesem Amt die gleiche Stellung einzunehmen haben, welche den bisher bestandenen Steuer-Inspectoren und Unter-Inspectoren bei den Bezirkshaupmannschaften instructionsmäßig zugewiesen war.

§. 9. Den Kreisbehörden werden außerdem zur Besorgung und Hilfeleistung in den Gegenständen des

öffentlichen Dienstes technische Beamte (Baubeamte) beigegeben, die in dienstlicher Beziehung der Kreisbehörde zu unterordnen und zunächst unter die Disciplinaraufsicht des Vorstehers der Kreisbehörde zu stellen sind.

Im Uebrigen wird die Stellung und Wirksamkeit dieser Organe durch besondere Anordnungen bestimmt.

§. 10. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstehers der Kreisbehörde hat der stellvertretende Commissär, wenn nicht von dem Statthalter eine andere Vorkehrung getroffen wird, die Amtsleitung zu übernehmen und alle dem Amtsvorsteher zufallenden Verpflichtungen zu erfüllen, in welcher Hinsicht ihm auch die Verantwortung für die Geschäftsführung während der Dauer der Vertretung obliegt.

Außer dem Falle der Vertretung ist der stellvertretende Commissär von dem Kreisvorsteher in der seiner sonstigen amtlichen Stellung angemessenen Art gehörig zu verwenden.

§. 11. Die Beamten und Diener der Kreisbehörde sind in ihrer Dienstleistung dem Vorsteher der Kreisbehörde untergeordnet und verpflichtet, sich nach den Anordnungen desselben und nach den Bestimmungen des Amts-Unterrichtes (§. 18) zu verwenden.

§. 12. Der Vorsteher der Kreisbehörde hat die Beamten und Diener derselben, und die ihm beigegebenen technischen und Steuerbeamten (§§ 8 und 9) in deren Dienstleistung zu leiten, und sowohl dieselben als auch die Beamten und Diener der Bezirksämter und überhaupt der ihnen untergeordneten Amtsstelle und Organe in deren Geschäftsführung zu überwachen, sie zur ordnungsmäßigen und genauen Pflichterfüllung zu verhüten und gegen dieselben mit Mahnungen, Verweisen und Strafandrohungen, und nötigenfalls mit Suspension vom Dienste und Gehalte vorzugehen.

Die verhängte Suspension ist unverzüglich dem Statthalter und zugleich, falls es sich um einen Beamten, dem bei einem Bezirksamt die judiciale Geschäftsführung anvertraut ist, handelt, dem Oberlandesgerichts-Präsidenten, wenn Derselbe, den die Suspension trifft, hingegen ein Steuerbeamter (§. 8) ist, der Steuerbehörde anzuzeigen.

§. 13. Für die Stelle des Vorstehers der Kreisbehörde, sowie für jene der stellvertretenden Commissäre, erstattet der Statthalter den Vorschlag an den Minister des Innern.

Die Ernennung ist Seiner Majestät vorbehalten. Die Ernennung der übrigen Commissäre und des Kreisarztes steht über Ternavorschlag des Statthalters dem Minister des Innern zu.

Die Manipulationsbeamten ernannt über Vorschlag des Kreisvorstehers der Statthalter.

Die Anstellung der Dienerschaft, sowie die Aufnahme von Diurnisten, in soferne solche Statt finden kann (§. 5), steht dem Vorsteher der Kreisbehörde zu.

Die Steuer-Inspectoren und Unter-Inspectoren ernennen das Finanzministerium über Antrag der Steuer-Landesbehörde, welche, wenn ihr Vorsteher nicht zugleich Landeschef ist, ihren Besetzungs vorschlag im Wege des Landeschefs vorzulegen hat.

Die technischen Beamten der Kreisbehörden werden über Vorschlag des Statthalters vom Ministerium für Handel und öffentliche Bauten ernannt.

Der Vorsteher der Kreisbehörde ist ermächtigt, dem stellvertretenden Commissäre oder einem Steuer- oder Baubeamten auf 14 Tage, und den übrigen Angestellten der Kreisbehörde auf 4 Wochen Urlaub zu gewähren.

Die Anträge auf ausgedehntere Urlaube, auf Ertheilung von Belohnungen und Aushilfen, wegen Versezung in den bleibenden und zeitlichen Ruhestand und wegen Bemessung der Rubegenüsse für die Beamten und Diener der Kreisbehörde, dann wegen Bestimmung der Pensionen, Provisionen und überhaupt der Gebühren für die zurückgebliebenen Angehörigen verstorbener Beamten und Diener, sind der vorgesetzten Behörde zur weiteren Verhandlung und nach Maßgabe des dieser Behörde eingeräumten Wirkungskreises zur Entscheidung vorzulegen.

§. 14. Die Disciplinar-Straf gewalt über das Personale der Kreisbehörde wird, in so weit die Befugnisse des Amtsvorstehers nicht ausreichen, von dem Statthalter, und in höherer Linie vom Ministerium des Innern ausgeübt.

Betrifft es einen technischen Beamten, so entscheidet in höherer Linie das Ministerium für Handel und öffentliche Bauten über Rücksprache mit dem Ministerium des Innern.

Die Disciplinarbehandlung eines der im §. 8 erwähnten Steuerbeamten steht der Steuer-Landesbehörde und dem Finanzministerium, nach Umständen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, zu.

Die Entlassung eines Kreisvorstehers und eines stellvertretenden Commissärs ist der Entscheidung Seiner Majestät vorbehalten; sonst wird die Entlassung von

Beamten und Dienern unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften, insbesondere über die Beziehung zweier Justizräthe bei Entlassung von Beamten von jener Behörde auszusprechen sein, welcher das Ernennungsrecht zukommt.

(Fortsetzung folgt.)

Nichtamtlicher Theil.

ÖSTERREICH.

Triest, 24. Jänner. Se. kais. Hoheit der Herr Erzherzog Ferdinand Maximilian hat sich gestern an Bord der k. k. Dampffregatte „Lucia“ eingeschiff, um sich nach Dalmatien zu begeben.

Die Triester Börsedeputation hat so eben drei, für die Handels- und Schiffahrtstatistik wichtige Tabellewerke veröffentlicht. Das eine enthält die Schiffahrt in sämlichen österr. Häfen, besonders in Triest während der Jahre 1848 und 1849, das andere die Schiffahrt in den Communalhäfen des österr. Küstelandes während der Jahre 1845—1849, und das dritte die österr. Schiffahrt im Auslande während der Jahre 1847—1849. — Eine zweite, ebenfalls auf Kosten der Börsedeputation an den Tag geförderte literarische Erscheinung ist ein vom verdienstvollen Schiffscapitän Herrn C. Constantini verfasstes populäres nautisches Werkchen: „L'amico del marinajo.“

Der Lloydampfer „Croatia“ ist heute in außerdordentlicher Fahrt nach Constantinopel abgegangen. An Bord desselben befindet sich Herr FML. Graf Leiningen.

Aus Friaul meldet man der „Triester Ztg.“: Die Gemeinde von Udine hat bereits die Lieferung der Röhren zu der für die vierzehn Brunnen bestimmten Wasserleitung ausgeschrieben. In der letzten Zeit wurden auf dem erzbischöflichen Platze daselbst mehrere Verschönerungen angebracht. Der neue Erzbischof, Monsignore Trevisanato, soll nächstens aus Rom eintreffen. — Auf Kosten von 31 Gemeinden des gebirgigen Friauls (Carnia) werden zwei Brücken über den Tagliamento errichtet werden. Der Bau wird 400.000 Lire in Anspruch nehmen. Ueberhaupt regt die nahe Vollendung der Eisenbahn neue Bauprojekte an. So z. B. spricht man von der Errichtung anderer Brücken über die vorzüglichsten Bäche, deren oft heftige Strömung zuweilen die Communication stört.

Im Marktflecken Sacile an der Livenza, der eine der bedeutendsten Eisenbahnstationen bilden wird, will der Gemeinderath auf eigene Kosten an einem geeigneten Platze einen Bahnhof herstellen, der mit dem Nöthlichen alle Bequemlichkeit vereinen und zugleich zur Verschönerung des Ortes beitragen soll. — Die Livenza ist überhaupt in ihrer Wichtigkeit für die Schiffahrt und Industrie noch zu wenig gewürdigt. — In Friaul geht man jetzt auch mit einer Verordnung, betreffend die Hutzweiden, um, damit den auf denselben zum Nachtheile des Ackerbaues vorkommenden Missbräuchen gesteuert werde. — Die Handelskammer von Udine soll sich für die gänzliche Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Seide ausgesprochen haben, damit das lombardisch-venetianische Königreich und Tirol, Piemont gegenüber, das die Ausfuhrzölle zu seinem Nutzen abgeschafft hat, nicht im Nachtheile bliebe. — Von dem bereits erwähnten „Annotatore friulano“ ist das zweite Blatt erschienen, aus dem wir mit Vergnügen den reichen Inhalt des Jahresberichtes der Udineser Handelskammer ersehen.

— Die durch die angeordneten Theisregulirungsarbeiten gewonnene culturfähige Bodenfläche beläuft sich jetzt schon auf mehr als 220.000 Joch. Der Werth eines Joches kann mit 80, mit 109 Gulden GM. angenommen werden. An Pacht schilling werden jährlich 4 fl. per Joch gezahlt.

DEUTSCHLAND.

München, 15. Jänner. Die polizeilichen Maßnahmen gegen Prof. Gervinus Schrift: „Einleitung in die Geschichte u.“, sind in eine neue Phase getreten, indem die Polizeidirection heute Vormittag in jenen Buchhandlungen, welche ihr nicht freiwillig die verlangte Einsichtnahme von den Comptoirbüchern und hiemit Bekanntgabe der einzelnen Abnehmer des erwähnten Buches gestatteten, die Beschlagnahme der betreffenden Geschäftsbücher verfügte, und dieselben durch den Viertelcommissär zur Polizei bringen ließ. In Folge dieses Vorganges versammelten sich sofort die Chefs der hiesigen Buchhandlungen zu einer gemeinsamen Berathung, in welcher die Einreichung einer Vorstellung bei der königl. Regierung von Oberbayern beschlossen worden sein soll.

TELEGRAPHISCHE DEPESCHEN.

* Paris, 22. Jänner. In der, bezüglich seiner Heimat an die Repräsentanten der höchsten Staatsgewalten in den Tuilerien gehaltenen Rede sprach der Kaiser: „Ich folge dem so oft manifestirten Volkswillen, wenn ich Ihnen meine bevorstehende Vermählung anzeigen. Die Ehe, welche ich eingehen, ist nicht

übereinstimmend mit den Traditionen einer alten Politik; ich erachte dies für einen Vortheil. Frankreich hat sich durch seine aufeinanderfolgenden ungefährten Revolutionen immer streng von dem übrigen Europa getrennt. Jede besonnene Regierung muß streben, es wieder in den Schoß der Monarchie einzutreten zu lassen, aber dieses Resultat wird sicherer durch gerechte und freie Politik, durch Loyalität der Verträge erreicht, als durch eine Ehe mit einem Fürstenhause, denn diese setzt oft an die Stelle des nationalen Interesses, das Interesse von Familienbanden; überdies haben Beispiele der Vergangenheit im Gedächtnisse des Volkes abergläubische Erinnerungen zurückgelassen. Es hat nicht vergessen, daß seit 70 Jahren nur fremde Prinzessinnen die Stufen des Thrones Frankreichs bestiegen, um ihre Sprößlinge durch Krieg oder Revolutionen zerstreut oder verbannt zu sehen. Nur eine Frau schien mehr Glück und Leben in der Erinnerung des Volkes zurückzulassen, diese war die anspruchslose, gute Gattin des Generals Bonaparte, und war nicht königlicher Abstammung. Dennoch muß ich anerkennen,

dass die Ehe des Kaisers Napoleon mit Maria Louise ein großes Ereignis, ein Pfand für die Zukunft, eine wahrhafte Genußnahme für den Nationalstolz war. Wir sehen, wie das alte und berühmte Haus Österreich, mit welchem wir lange Zeit in Kriege verwickelt waren, sich um die Verbindung mit dem erwählten Oberhaupt eines neuern Reiches bemerk (??). Und sahen wir nicht, wie im Gegenteile unter der letzten Regierung die Eigenliebe des Volkes litt, als der Thronerbe fruchtlos mehrere Jahre hindurch eine Verbindung mit einem Herrscherhause erstrebte, endlich zwar ohne Zweifel eine vollendete Fürstin zur Gattin erhielt, die aber nur aus einem untergeordneten Fürstenhause stammte, und anderer Religion war. Wenn Angesichts des alten Europa ein neues Princip der Macht sich zu gleicher Höhe mit den älteren Dynastien erhebt, darf man nicht hoffen, durch Herabsetzung seines Wappens, und indem man sich um jeden Preis in die Familie von Königen einführen möchte, in derselben aufgenommen zu werden. Dies geschieht eher, indem man stets seines Ursprungs sich erinnert, indem man seinen Charakter bewahrt, und indem man Europa gegenüber allerdings die freie Stellung eines Emporkömmlings einnimmt, ein rubmreicher Titel, wenn man dazu durch das freie Stimmrecht eines großen Volkes gelangt ist. Aus diesen Gründen bin ich geneigt, mich von bisher befolgten Vorgängen zu entfernen. Meine Heirat ist nichts als eine Privatangelegenheit. Es blieb nur die Wahl der Person übrig; das Mädchen, auf welches meine Wahl gefallen ist, von ausgezeichnetem Hause, Französisch durch Herz, Erziehung und Erinnerung an das Blut, welches ihr Vater für die Sache des Kaiserreiches verloren hat. Als Spanierin hat sie den Vorzug, keine Familie in Frankreich zu haben, der man Ehrenstellen anzuseilen bracht. Mit allen Eigenschaften des Herzens begabt, wird sie eine Zierde des Thrones sein, wie sie in den Tagen der Gefahr eine seiner kräftigsten Stützen sein wird. Katholikin und fromm, wird sie zum Himmel die Gebete für das Glück Frankreichs senden, wie ich; lieblich und gut, wird in ihr die Jugend der Kaiserin Josephine wieder auflieben. Ich komme, um Frankreich zu sagen: ich habe vorgezogen, eine Gattin zu wählen, welche ich liebe und achte, statt eine Unbekannte, durch deren Verbindung ich hätte Vortheile erlangen können, die aber auch mit Opfern verbunden gewesen wären. Ohne Zeichen von Geringsschätzung gegen irgend Jemanden, gebe ich meiner Neigung nach, nachdem ich meine Vernunft um Rath gefragt. Indem ich endlich Unabhängigkeit, Eigenschaften des Herzens und Familienglück über dynastische Vorurtheile und Berechnungen des Ehrgeizes erhebe, werde ich nicht minder mächtig als frei sein. Bald werde ich mich nach Notre Dame begeben, und die Kaiserin dem Volke und der Armee vorstellen. Das Vertrauen, welches beide zu mir beginnt, sichert ihre Sympathien auch Derselben, die ich gewählt, und Sie werden sich, sobald Sie sie kennen lernen, überzeugen, daß ich auch diesmal durch die Vorsehung richtig geleitet worden bin.

Locales.

Mozarts-Feier.

Die Erinnerungsfeier großer Männer wird am würdigsten durch die Aufführung ihrer Schöpfungen begangen. Die Freunde der Tonkunst müssen wohl die Aufführung der seit mehr als 15 Jahren in Laibach nicht gebürtigen Oper „Don Juan“ von dem unsterblichen Mozart zur Feier seines Geburtstages als eine erfreuliche Erscheinung begrüßen, und sicherlich werden alle Verehrer des großen Mannes Dank wissen dem Herrn Ludwig Klerer, Capellmeister der hiesigen Bühne, der dieses Tonwerk für seine Beweise, die morgen, Donnerstag den 27. statt findet, wählte. Die hohen kranen. Stände veranlaßten zu diesem Zwecke die Beleuchtung des äußeren Schauspiels. Möge das kunsttunige Publicum recht zahlreich sich an der würdevollen Mozart-Feier beteiligen.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours - Bericht

der Staatspapiere vom 25. Jänner 1853.	
Staatschuldverschreibungen zu 5	94 3/16
dette	4 1/2
Darlehen mit Verlohung v. J. 1839, für 250 fl. 139	84 7/8
5% 1852	94 3/16
Bank-Aktionen, v. Stück 1357 fl. in G. M.	
zu 1000 fl. G. M.	2410 fl. in G. M.
Aktion der Wien Gloggnitzer Eisenbahn zu 500 fl. G. M.	787 1/2 fl. in G. M.
Aktion der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. G. M.	749 fl. in G. M.

Wechsel - Cours vom 25. Jänner 1853

Amsterdam, für 100 Thaler Current, Mthl.	151 1/4 Bf.	2 Monat.
Augsburg, für 100 Gulden Bur., Guild.	109 1/4	fl.
Frankfurt a. M. (für 120 fl. jähr. Bur.) eins-Währ. im 24 1/2 fl. fl. Guild.	108 3/4 Bf.	2 Monat.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Mthl.	162 Bf.	2 Monat.
Livorno, für 300 Toscanische Lire, Guild.	106 3/4	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Guild.	10-45	3 Monat.
Mailand, für 300 Österreich. Lire, Guild.	108 3/4	2 Monat.
Paris, für 300 Franken Guild.	128 1/2 Bf.	2 Monat.

Gold- und Silber-Course vom 24. Jän. 1853.

Kais. Münz-Ducaten Agio	15 5/8
dette Rand- dto	15 1/2
Gold al marco	15
Mayolcons'dor's	
Souverain'dor's	15.6
Ruß. Imperial	9.4
Friedrichsd'or's	9.6
Engl. Sovereigns	10.53
Silberagio	9 1/2

Fremden - Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 24. Jänner 1853.

Mr. Weiß v. Starkenfels, österr. Consul; — Mr. Tischendorf, Professor; — Mr. Demetri, — Mr. Chiaroy, — Mr. Piester, — Mr. Strakosch, — Mr. Hofer, — und Mr. Rosmini, alle 6 Handelsleute, u. alle 8 von Wien nach Triest. — Mr. Franz Germain, k. k. Polizei-Ober-Commissar, von Mailand. — Mr. Ritter v. Wernhauser, Privatier, von Graz nach Triest. — Mr. Pichler, Handelsmann, von Salzburg. — Mr. Grabner, Handelsmann, von Pesth. — Mr. Isak Mayer, Handelsmann, von Graz. — Mr. Israel Hirschmann, Fabriksagent, von Seehaus — Fr. v. Bulatovich, Oberstenstochter, von Wien nach Benedig. — Mr. Dobovich, — u. Mr. J. Sciarro, beide Privatiers, — und Mr. Josef Eskenasy, Handlungsbuchhalter, alle 3 von Triest nach Wien.

3. 112. (1)

Nr. 14835.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Georg Knes von Waid sub 7. December l. J., Nr. 14835, wider Josef und Ursula Novak und ihre unbekannten Rechtsnachfolger, die Klage auf Löschung der, auf die ihm gehörigen, im Grundbuche der Pfalz Laibach sub Urb. Nr. 12 1/2 vorkommenden Raische, für Ursula und Josef Novak intabulirten Uebergabsvertrages ddo. 4. Februar 1831, und des zwischen Josef Tome, dann Theresia und Georg Daria errichteten Uebergabsvertrages ddo. 17. Juni 1852, rücksichtlich der ihnen aus diesem Vertrage zustehenden Rechte angebracht, worüber zur neuerlichen Verhandlung die Tagssitzung auf den 15. April d. J., Früh 9 Uhr hiergerichts anberaumt wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten oder ihrer Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, so wurde denselben Mr. Dr. Napreth als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem diese Rechtsfache nach den bestehenden Vorschriften entschieden werden wird. Die Beklagten werden durch dieses Edict verständigt, daß sie bei obiger Tagssitzung allenfalls selbst erscheinen oder einen andern Curator bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, oder aber dem bestellten Curator ihre Befehle an die Hand geben können, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 14. December 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
Heintzler.

3. 87. (2)

Handels-Industrie: Anzeige.

Da meine Maschinen-Rägel, Benz- und Spörerschmid-Etablissements noch zu wenig in der Handelswelt bekannt sein dürfen, so erlaube ich mir, die Herren Kaufleute in

Kenntniß zu schenken, daß in den selben ausgezeichneten schönen, vollzähligen u. schweren Rägelwaren von der kleinsten bis zur größten Sorte, das ist 1000 Stück à 10 Röth bis 18 Pfund im Gewicht, wie auch alle Gattungen glänzend verzierte oder schwarz lackierte Striegeln, Reibeisen, Leuchter, Henkörbe, Schraubstöcke, Wagenschleifen &c. &c. &c., aus dem besten steirischen Eisenmaterial erzeugt, und alle Fabrikate zu möglichst billigen Preisen berechnet werden.

Preis-Courante erfolgen auf gefällige Anfragen sogleich, und es wird eine schnelle prompte Bedienung gegen Contant-Zahlung in jedwedem Quantum gesichert.

Zuschriften und Aufträge sind zu richten unter der Firma:

Vincenz Herzog in Graz,
am oberen Gries, im eigenen Haus Nr. 1046.

3. 114. (1)

Wiesen - Verpachtung.

Am 1. Februar 1853 Vormittags 9 Uhr werden 31 Wiesenanteile für die drei Jahre 1853, 1854 und 1855 licitando verpachtet werden; die Wiesen liegen in der Gegend bei Podpech nächst Mar g a.

Die Versteigerungs-Verhandlung wird in der diehämlichen Kanzlei abgehalten werden.

Verwaltungamt der D. D. ritterl. Commende Laibach am 25. Jänner 1853.

Der Commende - Verwalter:
Michael Pregl.

3. 100. (3)

Ball: Einladung.

Am 6. Februar 1853, das ist am Fasching-Sontage, wird im Casino - Vereinslocale zu Neustadt ein öffentlicher Ball abgehalten, wozu der Eintritt, mit Ausschluß der Livrée, jedem anständig Kleideten und auch für Masken gestattet ist.

Eintrittskarten, zu 20 kr. für die Person, können in der Handlung des Herrn Carl Jenner zu Neustadt, und am Ball-Abende beim Eintritte erhoben werden.

Der Ball beginnt um 7 1/2 Uhr Abends.
Neustadt am 19. Jänner 1853.

So eben ist erschienen und bei Ign. v. Kleinmahr & Fedor Bamberg und bei Georg Lercher zu haben:

Wohin lenkt der Christ am Schlusse des scheidenden Jahres seine Blicke und Gedanken?

Pre d i g t

über
Psalm 123, 1,
gehalten

am letzten Abend des Jahres 1852

von

Theodor Elze,
evangelischen Pfarrer in Laibach.

Zum Besten des evangelischen Schulfondes in Laibach. Preis 10 kr.

Erster Jahresbericht der evangelischen Gemeinde

in Laibach,

nebst den Statuten der vereinigten evangelisch-n
Gemeinde daselbst.

Zum Besten des Kirchenbaufondes dieser Gemeinde.
Preis 12 kr.

Ferner ist daselbst zu haben:

Ambach, Ed. v. Schloß und Hütte, oder: die Macht der guten und bösen Beispiele. Eine zeitgemäße Erzählung zur Befestigung religiöser und rächlicher Ge-
fährdungen. Der reisenden Jugend gewidmet. Schaff-
hausen 1852. 54 kr.

Amerikaner, der neue, oder: die Kunst, die englische Sprache ohne Lehrer in kürzester Zeit zu erlernen. Nördlingen 1852. 18 kr.

Aphorismen und Phantasien eines österreichischen Veteranen. Graz 1852. 1 fl. 20 kr.

Arentschild, L. v. Sonette von Louis Camöns. Aus dem Portugiesischen. Leipzig 1852. 2 fl. 10 kr.

Becker, C. F. Lieder und Weisen vergangener Jahr-
hunderte. Worte und Töne den Originalen entlehnt.
2. Auflage. Leipzig 1853. 1 fl. 37 kr.

Beyer, Theodor. Der Handwerker. Ein praktisches Hilfsbuch mit gründlichen Erläuterungen und den nöthigsten Formularien über alle dem Handwerker nöthwendigen Kenntnisse im Geschäftsleben. 3. ver-
mehrte Auflage. Reutlingen 1852. 54 kr.

Carus, Dr. C. G. Ueber Geistes - Epidemien der Menschheit. Leipzig 1852. 54 kr.

— C. G. Physik. Zur Geschichte des leiblichen Lebens. Mit 61 in den Text eingedruckten Figuren. Stuttgart 1851. 5 fl. 24 kr.

— Psyche. Zur Entwicklungsgeschichte der Seele.
2. verbesserte Auflage. Mit dem Bildnisse des Ver-
fassers. Stuttgart 1851. 5 fl. 24 kr.

Curzon, Rob. jun. Besuche in den Klöstern der Levante (Reise durch Ägypten, Palästina, Albanien und die Halbinsel Athos). Nebst 12 Kupfertafeln und 2 Musikbeilagen. Leipzig 1851. 5 fl. 3 kr.

Dallas, R. C. Ueber den Orden der Jesuiten. Aus dem Englischen frei übersezt und bereichert von Fried-
rich von Herz. 2. Aufl. Regensburg 1842. 2 fl. 42 kr.

Diepenbrock, Melchior v. Geistlicher Blumenstraß aus christlicher Dichter Gärten, den Freunden heiliger Poesie. 2. verm. Aufl. Sulzbach 1852. 2 fl. 24 kr.

Eichler, Ed. G. Sicher Heilart 1. schiefen Schülern; 2. Hebung aller Anlagen zu Rückenkrümmungen; 3. radicale Abhilfe jeder fachen Fuß-
richtung, als: Einwärtsgehen, Stehen u. s. w.;

4. volle Kraftiaung, schwächliche Körpercon-
stitutionen leicht und für immer zu beseitigen.
Mit 20 Abbild. auf 9 Tafeln. Graz 1853. 30 kr.

Leischer, H. F. Der kleine Türke. Eine gründliche und leichtfassliche Anleitung, die türkische Sprache in kurzer Zeit lesen, schreiben und sprechen zu lernen.
Nebst einem Anhange von Redensarten, Sprichwörtern &c. Wien 1853. 1 fl. 24 kr.

Frankel, Dr. A. Die natürlichste Radical-Cure der Verstopfungen, schlechter Verdauung &c. Graz 1852. 20 kr.

Fries, Dr. C. F. Lehrbuch des Wiesenbaues. Für Landwirthe, Forstmänner &c. Mit 212 in den Text eingedruckten Holzschnitten. Braunschweig 1852.
3 fl. 36 kr.

Geschichte der Inquisition und der Hexenprozeße. Nebst einem historischen Rückblick auf die Geiße-
Gesellschaften. Mit mehreren Illustrationen. Leipzig 1852. 2 fl. 42 kr.

Grosilhes, H. Die geheimen Leiden, Krankheiten des weiblichen Geschlechtes und ihre Heilung. Graz 1852. 54 kr.

Hefster, Dr. M. W. Mythologie der Griechen und Römer, der alten Ägypter, Indier, Perse und Semiten. 2. vermehrte Aufl. Brandenburg. 3 fl. 36 kr.

Heinisch, Georg Frd. Kleine Weltkunde für Schule und Haus. 2. verbess. Aufl. Bamberg 1852. 15 kr.

Höfer, B. M. Sammlung von Kopfrechnungs Auf-
gaben, meist dem Geschäftsleben entnommen, für
Schulen &c. Stuttgart 1852. 36 kr.

Hoffer's Dr. Allgemeiner österreichischer Haus- und Geschäfts-Secretär und Rechtsfreund. Ein unentbehrliches Hilfs- und Auskunftsbuch in allen Angelegenheiten des Familien- und Geschäfts-
lebens. 5. gänzlich umgearbeitete Auflage. 2 Theile
in 1 Band. Wien 1853. 4 fl.

Huray, Dr. G. J. Neue eigenthümliche Methoden, die Getreidearten ganz ohne Malz, und die Kartof-
feln mit 75 Procent weniger als bisher angewendet einzumischen, ohne den geringsten Verlust an Spiz-
ritus-Ausbeute zu haben. Berlin 1852. 54 kr.

Johanns, F. J. Tabellarischer Schlüssel zur schnellen Berechnung der entfallenden Gebühr aus Befolde-
n, Pensionen &c. bei deren Anweisung und Ein-
stellung, sowie der entfallenden Einkommensteuer aus den, derselben nach dem Einkommensteuer-Patente vom 29. October 1849 unterliegenden Bezügen. Zum Gebranche der k. k. Staatscassen. Wien 1852. 48 kr.

Kaiser, Jos. Die Schule, der Spiegel der Gegen-
wart, das Echo der Vergangenheit, der Regulator
der Zukunft. Wien 1853. 15 kr.

Kock, Paul de. Junges Mädchen — Alter Jungge-
selle. Humoristischer Roman. Frei nach dem Franz-
ösischen von Carl Dolde. 1 Band. Wien 1851. 24 kr.

König, H. Auch eine Jugend. Leipzig 1852. 3 fl. 7 kr.

Kraus, J. B. K. Jahrbuch für den Berg- und
Hüttenmann des österreich. Kaiserstaates für 1852.
III. Jahrgang. Wien 1852. 2 fl.